

# Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau

Nummer 1

Mitteilungen der Steuerabteilung der Buchstelle des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus G. m. b. H.

17. Hartung 1935

## Bürgersteuer 1935

Der ursprüngliche Plan, die Bürgersteuer im Rahmen der Steuerrechtsreform ganz zu beseitigen bzw. in die Einkommensteuer einzubauen, konnte mit Rücksicht auf die Finanzlage der Gemeinden noch nicht verwirklicht werden.

Das neue Bürgersteuergesetz vom 10. 10. 1934 (BStG.) und die Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes vom 17. 10. 1934 (BStDVO) haben jedoch die bisherigen Mängel der Bürgersteuer beseitigt, insbesondere die Steuer ihres Charakters als Kopfsteuer erhoben und die Steuer nach sozialen und bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten umgebaut. Besonders bringt das neue Bürgersteuergesetz gegenüber dem bisherigen Rechtsrahmen eine Erhöhung der Bürgersteuergrenze und gewährt auch für die Bürgersteuer Kinderermäßigungen.

### Steuerpflichtige Personen

Die Bürgersteuer 1935 wird von allen natürlichen Personen erhoben, die am 10. 10. 1934 im Gemeindebezirk wohnten, von minderjährigen jedoch nur, wenn sie am 10. 10. 1934 das 18. Lebensjahr vollendet hatten. Auch die Ehefrau des Steuerpflichtigen ist Bürgersteuerpflichtig. Sie wird jedoch selbstständig zur Bürgersteuer nur dann herangezogen, wenn die Ehegatten am 10. 10. 1934 dauernd getrennt lebten. Lebten die Ehegatten am 10. 10. 1934 nicht dauernd getrennt, so erfolgt die Heranziehung der Ehefrau zur Bürgersteuer in der Weise, dass ihre Einkünfte den Ehegatten hinzugerechnet werden. Die Bürgersteuer wird auf der Grundlage des gemeinsamen Einkommens der Ehegatten errechnet. Eine Zusammenrechnung der Einkommen der Ehegatten erfolgt auch dann, wenn die Einkommen nach dem EinfStG. nicht zusammengerechnet werden (§ 3, IV und V BStG. und § 20, I BStDVO).

Liegen die Voranzeigungen für die Befreiung von der Bürgersteuer in der Person des Ehemanns vor, so sind die Ehegatten von der Bürgersteuer befreit. Liegen die Voranzeigungen für die Befreiung von der Bürgersteuer nur in der Person der Ehefrau vor, so wird dadurch die Heranziehung des Ehemanns zur Bürgersteuer nicht gehindert (§ 20, III BStDVO).

### Steuerjahr

Für die Berechnung der Bürgersteuer 1935 wird das Einkommen des Kalenderjahrs 1933 und für die nach dem Wirtschaftsjahr veranlagten Betriebsinhaber das Einkommen des Wirtschaftsjahrs 1932/33 zugrunde gelegt. Die Gemeinden erhalten die Bürgersteuer nach Hundertjahren des Reichsjahrs.

Der Reichsjahr der Bürgersteuer beträgt

- 3.—RM für Steuerpflichtige, die einkommensteuerfrei gewesen sind;
- 6.—RM bei einem Einkommen von nicht mehr als 4 500 RM;
- 9.—RM bei einem Einkommen von nicht mehr als 4 500, aber nicht mehr als 6 000 RM;
- 12.—RM bei einem Einkommen von mehr als 6 000, aber nicht mehr als 8 000 RM;
- 18.—RM bei einem Einkommen von mehr als 8 000, aber nicht mehr als 12 000 RM;
- 24.—RM bei einem Einkommen von mehr als 12 000, aber nicht mehr als 16 000 RM;
- 30.—RM bei einem Einkommen von mehr als 16 000, aber nicht mehr als 20 000 RM usw.

Bei Personen, deren land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes zusammen 10 000 RM übersteigt, beträgt der niedrigste Reichsjahr 6.—RM. Das Vermögen der Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, wird dabei zusammengezählt. Maßgebend ist die Einheitsbewertung per 1. 1. 1931.

### Befreiung von der Bürgersteuer

Eine Befreiung von der Bürgersteuer tritt nur ein, wenn anzunehmen ist, dass der Betriebsinhaber im Jahre 1935 nicht mehr als 130 v. H. des Betrages als Einkommen erzielen wird, den er im Falle der Hilfsbedürftigkeit als Fürsorgeunterstützung in seiner Gemeinde beziehen würde. Der Mindestbetrag für die Befreiung der Bürgersteuerfreigrenze ist mit 325 RM (bisher 200 RM) festgelegt worden (§ 3, IV BStDVO). Die Befreiung von der Bürgersteuer gilt nicht für solche Personen, deren land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes zusammen 8 000 RM übersteigt. Stichtag: Einheitsbewertung per 1. 1. 1931.

Das Vermögen der nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist zusammenzurechnen (§ 2, II, 3.—BStG.).

### Erhöhung der Bürgersteuer

1. Eine Erhöhung ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu gewähren
  1. wenn anzunehmen ist, dass der Betriebsinhaber im Wirtschaftsjahr 1933 (BStG.) einkommensteuerfrei (bedeutet: für die landwirtschaftlichen Einkommen unter 6 000 RM!) sein wird. Die Bürgersteuer ist auf den der Hälfte des niedrigsten Reichsjahrs entsprechenden Betrag zu senken;
  2. wenn anzunehmen ist, dass das Einkommen des Steuerpflichtigen im Wirtschaftsjahr 1934 (bzw. Wirtschaftsjahr 33/34) gegenüber dem Einkommen im Steuerabjahr 1933 (bzw. 32/33) mindestens um mehr als 30 v. H. zurückgegangen ist. Die Erhöhung erfolgt entsprechend dem Hundertjahr des Einkommensüberganges, wobei jedoch ein Einkommensübergang von 30 v. H. außer Betracht bleibt.

### Beispiele:

- a) Das Einkommen 1933 (1932/33) betrug 12 000 RM, 1934 (1933/34) 8 400 RM. Der Einkommensübergang beträgt 30 v. H. Die Bürgersteuer wird nicht ermäßigt, sondern auf der Grundlage von 12 000 RM berechnet.
- b) Das Einkommen 1933 (1932/33) betrug 12 000 RM, 1934 (1933/34) 4 800 RM. Einkommensübergang = 60 v. H. Die Bürgersteuer (berechnet auf der Grundlage von 12 000 RM) ist um 30 v. H. zu ermäßigen.

Beachte: Nur Personen mit einem Vermögensbetrug im Wert von mehr als 15 000 RM darf in den genannten Fällen die Bürgersteuer nicht unter den Betrag herabgesetzt werden, der einem Reichsjahr von 6 RM entspricht. Der Antrag auf Einkommensübergang der Bürgersteuer kann auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist noch gestellt werden. In diesem Falle wird die Ermäßigung jedoch nur für solche Teilbeiträge gewährt, die nach dem Eingang des Antrages fällig werden.

### II. Kinderermäßigung

Der Reichsjahr des Bürgersteuer ermäßigt sich bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt am Sichttag mindestens 2 minderjährige Kinder gehören haben: um 2.—RM für das 2. und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen nicht mehr als 2 400 RM beträgt; um je 1.—RM für das 2. und 3. minderjährige Kind und um je 2.—RM für das 4. und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen mehr als 2 400 RM, jedoch nicht mehr als 12 000 RM beträgt.

Werden die über 18 Jahre alten minderjährigen Kinder selbstständig zur Bürgersteuer herangezogen, so steht dem Vater gleichwohl auch für diese Kinder eine Kinderermäßigung zu (vgl. Erlass d. RM. d. F. v. 18. 10. 1934 L 2335 — 8 III).

Beachte: Treffen Ermäßigungen nach I mit Ermäßigungen nach II zusammen, so sind zunächst die Ermäßigungen nach I und sodann die Ermäßigungen nach II zu berechnen.

Erhebung und Verbreitung regeln sich wie bisher nach landesrechtlichen Vorschriften (§ 25 BStDVO).

### Rechtsmittel

Auf die Rechtsmittelverfahren finden die Vorschriften der Rechtsabgabeverordnung entsprechende Anwendung. Es ergeben sich also folgende Rechtsmittel:

Einspruch beim Leiter der Gemeinde, Befreiung an das Finanzgericht, Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof (§ 26 BStDVO).

### Besonderheiten für die Bürgersteuer der Land- und Forstwirtschaft sowie der Gärtnerei

#### A. Die Bürgersteuer des Betriebsinhabers

Gemäß § 28a und § 57a EinfStG. v. 10. 8. 1925 bildeten Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der Veranlagung zur Einkommensteuer 1933 (1932/33) steuerpflichtiges Einkommen nur, soweit sie den Betrag von 6 000 RM überschreiten, oder wenn das Gehalteinkommen (vor Abzug des steuerfreien Einkommens und der Familienermäßigung) 12 000 RM übersteigt.

Im Hinblick auf diese Bestimmung muhste für die Bürgersteuer derjenigen Steuerpflichtigen, die im Steuerabjahr 1933 (1932/33) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezogen haben, eine Sonderrechnung getroffen werden, die aus folgenden Beispielen ersichtlich ist:

### Beispiele:

1. Ein Landwirt hat im Wirtschaftsjahr 1932/33 (Steuerjahr 1933) nichtlandwirtschaftliches Einkommen nicht erzielt und Einkünfte aus Landwirtschaft nur im Betrag bis zu 6 000 RM bezogen.

Hier sind drei Fälle zu unterscheiden:

- a) Der Einheitswert für sein land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen nach dem Stand vom 1. 1. 1931 beträgt mehr als 15 000 RM. Der Reichsjahr für die Bürgersteuer 1934 beträgt dann 6.—RM.
- b) Der Einheitswert ist höher als 8 000 RM, aber nicht höher als 15 000 RM, dann beträgt der Reichsjahr der Bürgersteuer 3.—RM.
- c) Der Einheitswert beträgt nicht mehr als 8 000 RM.

aa) der Reichsjahr der Bürgersteuer grundsätzlich 3.—RM.

bb) Es ist außerdem anzunehmen, dass der Betriebsinhaber im Jahre 1935 nicht mehr als 130 v. H. des Betrages als Einkommen erzielen wird, den er im Falle der Hilfsbedürftigkeit als Fürsorgeunterstützung beziehen würde: eine Bürgersteuer 1935 wird nicht erhoben.

2. Das Einkommen des Steuerabjahr 1933 (1932/33) betrug nicht als 6 000 RM, aber nicht mehr als 12 000 RM.
- a) Das Einkommen bestand lediglich aus landwirtschaftlichen Reineinkünften. Bei der Einkommensteuerveranlagung werden die ersten 6 000 RM außer Ansatz gelassen. Bei der Rechnung der Bürgersteuer wird dieser Betrag wieder hinzugerechnet.

**Praktisches Ergebnis:** Das gesamte landwirtschaftliche Einkommen, nicht nur der einkommensteuerpflichtige Teil, wird zur Bürgersteuer herangezogen.

b) Landwirtschaftliche Reineinkünfte waren im Betrage von mehr als 6 000 RM erzielt, daneben war sonstiges Einkommen vorhanden. Bürgersteuerpflichtig ist das Gehalteinkommen.

c) Die landwirtschaftlichen Reineinkünfte betragen 6 000 RM oder weniger. Daneben war sonstiges Einkommen vorhanden. Bürgersteuerpflichtig ist lediglich das sonstige Einkommen.

3. Das Gehalteinkommen ist höher als 12 000 RM. Das Einkommen wird in vollem Umfang zur Bürgersteuer herangezogen, ohne Rücksicht darauf, ob die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 6 000 RM überschritten haben oder nicht.

### B. Bürgersteuerpflicht der Kinder des Betriebsinhabers

#### 1. Kinder unter 18 Jahren

Minderjährige Kinder des Betriebsinhabers, die am 10. 10. 1934 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sind für das Kalenderjahr 1935 Bürgersteuer (§ 2, II, Ziffer 1 BStG.).

#### 2. Kinder von 18—21 Jahren

Eine selbständige Heranziehung zur Bürgersteuer erfolgt nicht, wenn die Einkünfte minderjährigen Kindes nach den Vorschriften des Einkommensübergangsgesetzes den Einkünften ihres Vaters (Haushaltungsverstand), hinzurechnen sind (§ 3, IV BStG. und § 21, I BStDVO). Das Einkommen des minderjährigen Kindes wird das Einkommen des Vaters hinzugerechnet, solange die Kinder zu seiner Haushaltung zählen (§ 23 EinfStG. vom 10. 8. 1922).

### C. Beispiele:

- a) für die Einkünfte aus selbstständiger Berufstätigkeit und

b) für die Einkünfte der minderjährigen Kinder aus Arbeitslohn. Hierzu gehören auch die Beziehungen, die das Kind aus einer Beschäftigung im Betrieb des Vaters besitzt, vorausgesetzt, dass es sich hierbei um Einkünfte aus einem besonderen Dienstvertrag handelt. In der Regel besteht nach der Rechtsprechung des RM. in der Landwirtschaft ein solcher Dienstvertrag nicht, sondern die Arbeitsleistung des Kindes erfolgt in Erfüllung der familiären Verpflichtung des § 1617 BGB, so dass das Kind die ihm gehörten Bezüge nicht als Arbeitslohn sondern aus seinem Unterhaltungsanspruch heraus erhält. Besteht zwischen dem Vater und dem minderjährigen Kind ein besonderer Dienstvertrag, so wird das Kind selbständig zur Bürgersteuer herangezogen, und zwar ist das Einkommen maßgebend, das auf

1. Der Wert der freien Station ist mit Wirkung vom 1. 1. 1935 durch Erlass des RM. vom 20. 11. 21 E. 2015 — 6 III — wie folgt festgesetzt worden:

1. Die freie Station (ca.) Wohnung, Heizung, Beleuchtung und

a) für männliche Handarbeiter, Schreiner, Schreinereibedienstete, landwirtschaftliche Arbeiter und sonstige gering bezahlte gewerbstätige und landwirtschaftliche weibliche Arbeitkräfte monatlich 25.—RM.

b) für männliche Handarbeiter, Schreiner, Schreinereibedienstete, landwirtschaftliche Arbeiter und sonstige gering bezahlte gewerbstätige und landwirtschaftliche monatliche Arbeitkräfte, die nicht der Angehörigenversicherung unterliegen, monatlich 20.—RM.

c) für Gewerke, Schreinereibedienstete und sonstige männliche und weibliche gewerbstätige und landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die der Angehörigenversicherung unterliegen, monatlich 15.—RM.

d) für jedes Kind vom 6. bis zum 12. Geburtstag, monatlich 10.—RM.

e) für jedes Kind vom 6. bis zum 14. Geburtstag, monatlich 15.—RM.

f) für jedes Kind vom 6. bis zum 18. Geburtstag, monatlich 20.—RM.

g) für jedes Kind vom 6. bis zum 21. Geburtstag, monatlich 25.—RM.

h) für jedes Kind vom 6. bis zum 24. Geburtstag, monatlich 30.—RM.

i) für jedes Kind vom 6. bis zum 27. Geburtstag, monatlich 35.—RM.

j) für jedes Kind vom 6. bis zum 30. Geburtstag, monatlich 40.—RM.

k) für jedes Kind vom 6. bis zum 33. Geburtstag, monatlich 45.—RM.

l) für jedes Kind im Alter von mehr als 14 Jahren, monatlich 50.—RM.

m) für Angestellte höherer Erziehung, ab 2. Weltkriegsmeister, Gastruppenleiter, monatlich 60.—RM.

n) für weiterer Wohnung von Vater und Wohnung und anzurechnen: Wohnung mit 2½, 1. und 2. Stock mit 1½, 1½, 2½, 3½, 4½, 5½, 6½, 7½, 8½, 9½, 10½, 11½, 12½, 13½, 14½, 15½, 16½, 17½, 18½, 19½, 20½, 21½, 22½, 23½, 24½, 25½, 26½, 27½, 28½, 29½, 30½, 31½, 32½, 33½, 34½, 35½, 36½, 37½, 38½, 39½, 40½, 41½, 42½, 43½, 44½, 45½, 46½, 47½, 48½, 49½, 50½, 51½, 52½, 53½, 54½, 55½, 56½, 57½, 58½, 59½, 60½, 61½, 62½, 63½, 64½, 65½, 66½, 67½, 68½, 69½, 70½, 71½, 72½, 73½, 74½, 75½, 76½, 77½, 78½, 79½, 80½, 81½, 82½, 83½, 84½, 85½, 86½, 87½, 88½, 89½, 90½, 91½, 92½, 93½, 94½, 95½, 96½, 97½, 98½, 99½, 100½, 101½, 102½, 103½, 104½, 105½, 106½, 107½, 108½, 109½, 110½, 111½, 112½, 113½, 114½, 115½, 116½, 117½, 118½, 119½, 120½, 121½, 122½, 123½, 124½, 125½, 126½, 127½, 128½, 129½, 130½, 131½, 132½, 133½, 134½, 135½, 136½, 137½, 138½, 139½, 140½, 141½,